



Satzung der SpVgg Brandlecht-Hestrup e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	2
§1.	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§2.	Zweck des Vereins	2
§3.	Gemeinnützigkeit.....	2
§4.	Verbandsmitgliedschaften.....	3
B.	Vereinsmitgliedschaft	3
§5.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§6.	Arten der Mitgliedschaft.....	3
§7.	Beendigung der Mitgliedschaft,	4
§8.	Ausschluss aus dem Verein.....	4
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§9.	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§10.	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
§11.	Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
D.	Die Organe des Vereins	6
§12.	Die Vereinsorgane	6
§13.	Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	6
§14.	Die ordentliche Mitgliederversammlung	7
§15.	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§16.	Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§17.	Der geschäftsführende Vorstand.....	8
§18.	Der Gesamtvorstand	9
§19.	Abteilungen	10
E.	Vereinsjugend	10
§20.	Vereinsjugend.....	10
§21.	Der Jugendwart	11
§22.	Die Jugendversammlung	11
F.	Sonstige Bestimmungen	11
§23.	Kassenprüfer	11
§24.	Vereinsordnungen.....	11
G.	Schlussbestimmungen	12
§25.	Auflösung	12
§26.	Gültigkeit dieser Satzung.....	12
§27.	Salvatorische Klausel.....	12



A. Allgemeines

§1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1959 gegründete Verein führt den Namen „Spielvereinigung Brandlecht-Hestrup e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Nordhorn, OT Brandlecht und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 130033 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Farben des Vereins sind gelb / schwarz.

§2. Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§3. Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



§4. Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Kreissportbund;
 - b. Stadtsportverband;
 - c. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand (im Folgenden kurz „Vorstand“ genannt) den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§6. Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern;
 - b. passiven Mitgliedern;
 - c. Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.



- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§7. Beendigung der Mitgliedschaft,

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c. durch Tod;
 - d. durch Auflösung des Vereins;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitrags-pflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8. Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb



einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern im Vereinsaushang bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und seines Namens und seiner Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.



§10. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§11. Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§12. Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der geschäftsführende Vorstand (im Folgenden „Vorstand“ genannt);
 - c. der Gesamtvorstand.

§13. Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, so weit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.



- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung sowie die Höhe der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten (die nicht in der Satzung verankert sind, außerhalb der Amtstätigkeiten) für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§14. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der hiesigen Tageszeitung (Grafschaften Nachrichten). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

§15. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - b. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Pressewartes;
 - e. Wahl der Kassenprüfer;
 - f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - g. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
 - h. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§16. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§17. Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem 3. Vorsitzenden;
 - d. dem Schatzmeister/ Kassenwart;
 - e. Jugendwart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die



Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der Vorstand ist für die Bewilligung von Ausgaben zuständig. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.
- 5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 10) Der Vorstand ist berechtigt, per Beschluss Beisitzer in den Vorstand zu berufen. Beisitzer haben kein Stimmrecht im Vorstand, können aber an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§18. Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b. den Abteilungsleitern;
 - c. Pressewart.
- 2) Der Gesamtvorstand ist für die Durchführung des Vereinszwecks zuständig. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. Durchführung des Vereinszwecks;
 - b. Gründung von Abteilungen;
 - c. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;



- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 5) Der Gesamtvorstand trifft mindestens 2-mal im Jahr zusammen, weitere Treffen werden nach Bedarf gezielt angesetzt. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen.
- 6) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, per Beschluss Beisitzer in den Gesamtvorstand zu berufen. Beisitzer haben kein Stimmrecht im Gesamtvorstand, können aber an den Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen.

§19. Abteilungen

- 1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung festgehalten werden.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Wahl der Abteilungsleiter kann entweder in einer separaten Versammlung der Abteilung oder in der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

E. Vereinsjugend

§20. Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. Der Jugendwart;
 - b. Die Jugendversammlung.
- 3) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.
- 4) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Diese wird in der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.



§21. Der Jugendwart

- 1) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wahlweise kann dies auch in der Mitgliederversammlung des Vereins geschehen.
- 2) Es können nur Mitglieder der Jugendversammlung gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§22. Die Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart einberufen. Sie besteht aus allen Mitglieder der Vereinsjugend (siehe § 20), sowie allen Betreuern, Trainern und Übungsleitern der Jugendmannschaften und Jugendgruppen des Vereins.
- 2) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlussfassungen und Wahlen reicht die einfache Mehrheit.

F. Sonstige Bestimmungen

§23. Kassenprüfer

- 1) Es gibt zwei Kassenprüfer im Verein, die in der MV für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.
- 2) Die Kassenprüfer werden so gewählt, dass bei Wahlen des Vorstandes jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist nicht vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren möglich.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§24. Vereinsordnungen

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss u.a. folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung;
 - b. Finanzordnung;
 - c. Geschäftsordnung.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



G. Schlussbestimmungen

§25. Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Nordhorn die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der selber als gemeinnützig anerkannt sein muss und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§26. Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§27. Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

.....
Maik Stüvel

1. Vorsitzender

.....
Dirk Sünneker

2. Vorsitzender

Brandlecht, 21.02.2020

(Ort, Datum)